

Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger
Prof. Dr. W. Wohlers
Prof. Dr. F. Meyer
Dr. U. Weder
Dr. S. J. Summers
Dr. C. Bühler
Dr. M. Jean-Richard-dit-Bressel

Übungen im Strafrecht II

Frühjahrssemester 2012

(Dienstag 16.15 – 18.00 Uhr, bzw. Gruppe 3: 14.00 - 15.30 Uhr)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Die nachstehend abgedruckten Sachverhalte können schriftlich bearbeitet werden. Erforderlich ist dafür eine vorgängige Einschreibung für den gewünschten Fall auf OLAT. Die **Einschreibung** ist ab dem **1. Dezember 2011, 08.00 Uhr** möglich. Die **Bearbeiterzahl** pro Fall ist auf **20 begrenzt**.
2. Die Fallbearbeitung ist bis spätestens am **20. Februar 2012** (Poststempeldatum) an die/den betreffende(n) Dozent(in) einzusenden (nicht eingeschrieben). Die Adressen finden Sie auf der nächsten Seite.
3. Bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeit wird Wert gelegt auf saubere Darstellung, sprachlich korrekte und präzise Ausdrucksweise, zweckmässigen Aufbau sowie richtige Zitierweise. Die Lösung soll nicht mehr als 25 Seiten (bei Schriftgrösse 12 und 1,5 Zeilenschaltung) umfassen. Es ist ein 4 cm breiter Rand für Korrekturvermerke frei zu lassen. Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu erachten.
4. Die Fälle werden in den Gruppen I - VII gemäss nachstehender Tabelle jeweils dienstags von 16. 15 - 18. 00 Uhr besprochen. **Die Fallbesprechungen bei Prof. Dr. W. Wohlers (Gruppe 3) finden jeweils von 14.00 - 15.30 Uhr statt.** Die Hörsaalzuteilung kann erst zu Semesterbeginn im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben werden. Eine Teilnahme ist nur sinnvoll, wenn der Fall vorbereitet wird.
Siehe: www.vorlesungen.uzh.ch/FS12/lehrangebot.html

Zeitplan und Gruppeneinteilung

Daten (Kal. Woche 8- 22)	I A – Bt	II Bu – Fq	III Fr – Ht	IV Hu – Lt	V Lu – Rie	VI Rid – S	VII T – Z
21. 02. 12	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7
28. 02. 12	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7
06. 03. 12	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1
13. 03. 12	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1
20. 03. 12	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2
27. 03. 12	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2
03. 04. 12	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Ostern							
17. 04. 12	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3
24. 04. 12	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Feiertag							
08. 05. 12	Fall 5	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
15. 05. 12	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
22. 05. 12	Fall 6	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
29. 05. 12	Fall 7	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6

* Aufgrund des Feiertages am 1. 5. 2012 wird die Fallbesprechung am letzten Termin jeweils in **einer** einzelnen Doppelstunde durchgeführt.

Dozierende

Fall 1	Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger, Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Lehrstuhl Schwarzenegger, Rämistrasse 74/17, 8001 Zürich
Fall 2	Prof. Dr. W. Wohlers, Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Lehrstuhl Wohlers, Freiensteinstrasse 5, 8032 Zürich
Fall 3	Prof. Dr. F. Meyer Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Lehrstuhl Meyer, Treichlerstrasse 10, 8032 Zürich
Fall 4	Dr. iur. Ulrich Weder, Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Molkenstrasse 15/17, Postfach 2251, 8026 Zürich
Fall 5	Dr. iur. Sarah Jane Summers, LL.B., Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Rämistrasse 74/49, 8001 Zürich
Fall 6	Dr. C. Bühler, Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistrasse 28, Postfach, 8026 Zürich
Fall 7	Dr. M. Jean-Richard-dit-Bressel, Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Postfach 9717, 8036 Zürich

Fall 1 (Schwarzenegger)

Sachverhalt

Anna Meier ist in einem grösseren Coiffeurgeschäft in Zürich City (Kreis 1) als Lehrtochter angestellt und verdient Fr. 2200.- monatlich. Da sie Ende Monats jeweils knapp bei Kasse ist, beschliesst sie eines Tages, ein wenig nachzuhelfen. Bei verschiedenen Kunden verbucht sie die erbrachten Leistungen an der Kasse jeweils zu tief. Die Kunden bemerken nichts, da Anna das Geld jeweils in die Kasse legt, und die Differenzbeträge erst zu einem späteren Zeitpunkt in die eigene Tasche steckt. Dies wird weder von ihrem Chef noch von jemand anderem im Coiffeurgeschäft bemerkt. Während einiger Monate kann sie durch das zu tiefe Verbuchen der Leistungen monatlich rund Fr. 500.- erzielen.

Während der Sommerferienzeit muss Meier das Coiffeurgeschäft für einige Tage allein führen, da alle anderen Angestellten, sowie auch der Chef in die Ferien gefahren sind. Um die Gunst der Stunde zu nutzen, gibt sie sich in dieser Zeit als erfahrene Hairstylisten aus, indem sie die Kunden nicht darauf hinweist, dass sie noch in der Lehre ist. Sie verrechnet den Kunden die erbrachten Leistungen zu den vollen Tarifen (statt zu den Tarifen, welche die Kunden bei Lehrlingen üblicherweise bezahlen müssen) und verbucht an der Kasse den Lehrlingstarif. Die Differenzbeträge steckt sie wiederum in die eigene Tasche.

Einige Tage später sucht eine Kundin, die mit dem Haarschnitt von Meier überhaupt nicht zufrieden ist, das Geschäft auf, um sich zu beschweren. Im Gespräch mit der empörten Kundin realisiert Susanna Pfister, ebenfalls eine Mitarbeiterin desselben Coiffeurgeschäfts, dass Meier die erbrachten Leistungen zu den vollen Tarifen verrechnet hat. Sie stellt Meier noch am selben Tag zur Rede. Anna erzählt Susanna, dass sie dies getan hätte, um damit ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, da der Lohn schlicht und einfach nicht reiche. Selber in einem finanziellen Engpass, entscheidet Susanna spontan, aus der Situation Kapital zu schlagen, und schlägt Anna vor, dem Chef nichts zu verraten, wenn diese ihr dafür Fr. 1000.- zahle. Andernfalls werde sie alles dem Chef erzählen und auch zur Polizei gehen. Zähneknirschend willigt Anna ein, da sie befürchtet, der Chef würde sie umgehend entlassen, wenn er von ihren Aktivitäten erfahren würde. Zudem fürchtet sie sich vor den unangenehmen Folgen einer Anzeige bei der Polizei.

Nach ein paar Monaten hat Anna genügend Geld auf der Seite, um ein paar Tage in die Ferien zu fahren. Sie erfährt von Bruno, einem Bekannten, dass man am Flughafen Zürich ganz einfach mit einem gefälschten Ticket in die Ferien fliegen könne. Angetan von der Idee, beschliesst sie, dies selbst einmal zu versuchen, und bucht sich im Internet auf der Website der „Air Sultan“ einen Flug von Zürich nach Casablanca. Der Flug wird Anna sofort auf ihrer Kreditkarte belastet. Im Prozess der Buchung wird sie zur Eingabe ihrer Personalien und der Nummer ihres Passes aufgefordert. Da sie keinen Pass hat, dieser jedoch für die Einreise nach Marokko benötigt wird, gibt sie bei der Buchung kurzerhand die Personalien und die Nummer des Passes ihrer Schwester an, mit welcher sie sich die Wohnung teilt. Da sich die beiden Schwestern sehr ähnlich sehen, denkt Anna, sie könne sicher in Marokko einreisen, ohne dass jemand merken würde, dass sie sich als ihre Schwester ausbebe. Einen Tag vor dem geplanten Abflugdatum checkt sie über die Website der „Air Sultan“ für ihren Flug ein und druckt sich ihre Bordkarte zuhause aus.

Am Abreisetag annulliert Anna, kurz bevor sie an den Flughafen reist, ihre Buchung bei der „Air Sultan“ telefonisch, da sie dies über die Website der „Air Sultan“ nicht selbst vornehmen kann, worauf ihr die Kosten für den Flug durch die „Air Sultan“ rückerstattet werden. Am

Flughafen angekommen, macht sich Anna Meier zum Gate auf und stellt sich dort in die Warteschlange, um in das Flugzeug einzusteigen. Sie weist ihre Bordkarte der Flughafenmitarbeiterin Melanie Müller vor, welche ihre Ausbildung erst vor kurzem beendet hat und noch unerfahren ist. Da der Computer die Buchung von Anna Meier aufgrund der Annullierung im System nicht finden kann, ertönt beim Scannen der Bordkarte ein Signalton. Aufgrund des Signaltons schaut sich Müller die Bordkarte genauer an, wobei ihr durch den Kopf schießt, dass sie aus den Medien von verschiedenen Fällen vernommen hat, in denen Personen versucht hätten, mit ungültigen Tickets an Bord eines Flugzeuges zu kommen. Da sie an der Bordkarte jedoch nichts Aussergewöhnliches feststellen kann, meint sie, der Computer habe den Signalton aufgrund eines technischen Defekts abgegeben, was auch oft vorkommt. Dabei unterlässt sie es vorschriftswidrig, im Computer nachzusehen, ob Anna Meier tatsächlich auf der Passagierliste ist und lässt diese ins Flugzeug einsteigen. Da der Sitzplatz von Anna Meier vom System nicht anderweitig besetzt wurde, bleibt der Fehler unentdeckt. Während des mehrstündigen Fluges konsumiert Anna Meier verschiedene Speisen und Getränke und landet schliesslich nach wenigen Stunden in Casablanca.

Die „Air Sultan“ bemerkt die Ungereimtheiten im Verlaufe des Folgetages und verständigt die Polizei. Anna Meier wird daher wenige Tage später bei ihrer Rückreise in die Schweiz noch am Flughafen Zürich festgenommen. Bei ihrer Festnahme weist sie sich gegenüber den Beamten mit dem Pass ihrer Schwester aus.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anna Meier, Susanna Pfister und Melanie Müller. Allfällige Strafanträge wurden gestellt.

Strafprozessrecht

- 1 Die Zweigstelle Flughafen der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eröffnet ein Verfahren gegen Anna Meier. Sie wird nach einer ersten polizeilichen Befragung - in deren Rahmen ihre wahre Identität bekannt wurde - zur Einvernahme dem zuständigen Staatsanwalt vorgeführt.
 - a) Anna Meier verlangt bereits vor der Befragung durch die Polizei, mit einem Anwalt sprechen zu können. Hat sie einen rechtlichen Anspruch auf Anwesenheit eines Verteidigers? Muss ihr zwingend ein Verteidiger bestellt werden?
 - b) Gehen Sie davon aus, dass Anna ein amtlicher Verteidiger bestellt wird. Nachdem sie verschiedentlich mit diesem in Kontakt stand, kommt sie zum Schluss, dass er ihren Fall nicht ernst nimmt. Kann sie einen anderen Verteidiger verlangen? Was wären allenfalls die Voraussetzungen für einen Wechsel des Verteidigers? Wer entscheidet darüber und wie kann gegen einen allfälligen negativen Entscheid vorgegangen werden (ganzer Rechtsmittelweg)?
- 2 Während das Verfahren gegen Anna Meier läuft, reicht die unzufriedene Coiffeur-Kundin nach langem Überlegen doch noch Strafanzeige in Zürich ein (Kreis 1). Nach ersten Abklärungen erfahren die zuständigen Beamten, dass gegen Anna bereits ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland hängig ist. Können die beiden Verfahren parallel fortgeführt werden? Was hat die Staatsanwaltschaft Zürich/Sihl, welche für diesen Bezirk zuständig ist, allenfalls vorzukehren?

- 3 Hinsichtlich der Ereignisse im Coiffeur-Salon möchte der zuständige Staatsanwalt auch Susanne Pfister hören. Diese wird daher als Zeugin vorgeladen und angehalten, zur Sache auszusagen. Aus Angst, dass es sowieso herauskomme, gesteht Susanne in dieser Zeugeneinvernahme ihre Tat, von der die Staatsanwaltschaft bisher nichts wusste.
- Welche Folgen hat diese Aussage für Susanne?
 - Ist ihre Zeugenaussage verwertbar? Falls nein, was ist allenfalls vorzukehren?
 - Kann ein allfällig gegen Susanne zu eröffnendes Strafverfahren mit jenem gegen Anna Meier zusammen fortgesetzt (vereint) werden?
- 4 Gehen Sie unabhängig von ihrer Antwort in Frage 3 davon aus, dass die Staatsanwaltschaft auch eine Untersuchung gegen Susanne Pfister einleitet. Im Rahmen dieser Untersuchung wird unter anderem eine Hausdurchsuchung angeordnet, um die 1000.-CHF sicherzustellen. Dabei wird auch der sich in der Wohnung befindliche Computer vollständig gesichtet, um allfällige Vermögensverschiebungen beweisen zu können. Es stellt sich heraus, dass auf dem Computer etliche kinderpornographische Bilder abgespeichert wurden. Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, gibt Susanne an, der PC sei auch von ihrem Ex-Freund Markus mitbenutzt worden. Von den kinderpornographischen Bilddateien hätte sie selbst nichts gewusst.
- War die vollständige Durchsuchung des PC von Susanne zulässig?
 - Gehen sie davon aus, dass gegen Markus ebenfalls ein Strafverfahren eröffnet wird. Darf das illegale Bildmaterial dabei als Beweismittel gegen Markus verwendet werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - Von Susanne erfährt der zuständige Staatsanwalt, dass Markus vor kurzem noch bei seinen Eltern gelebt hat. Einer an diese Wohnadresse zugestellten Vorladung folgt dieser nicht. Als Markus polizeilich vorgeführt werden soll, wird er ebenfalls nicht angetroffen. Stattdessen geben dessen Eltern an, dass Markus untergetaucht sei und versichern, keine Ahnung zu haben, wo sich ihr Sohn aufhalte. Welche Möglichkeiten haben die Strafbehörden zur Auffindung von Markus? Wie haben sie dabei vorzugehen?

Fall 2 (Wohlers)

Sachverhalt

A ist Verwaltungsrat und alleiniger Geschäftsführer einer mittelständischen AG, die sich mit der Vermögensverwaltung für vermögende Privatkunden befasst. Der Verwaltungsrat der AG hat beschlossen, dass die AG im Hinblick auf den enger werdenden heimischen Markt die Märkte im arabischen und asiatischen Raum erschliessen muss. Im dreiköpfigen Verwaltungsrat ist darüber diskutiert worden, dass man in diesen Märkten wohl nur dann Fuss fassen könne, wenn man die dortigen Vermittler schmiere. Mit den Stimmen der Verwaltungsräte A und B ist gegen die Stimme des Verwaltungsrats C beschlossen worden, eine verdeckte Kasse zu bilden, aus der dann derartige Zahlungen geleistet werden können. Die nur den Mitgliedern des Verwaltungsrats bekannte Kasse wurde insbesondere deshalb für notwendig gehalten, weil die AG sich nach aussen hin das Image eines ethischen Grundsätzen verpflichteten Unternehmens gibt und unter anderem auch die Stelle eines direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelten Compliance-Beauftragten geschaffen hat, dessen Aufgabe es ist, dafür Sorge zu tragen, dass den Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Korruption und der Finanzierung des Terrorismus Genüge getan wird. Stellt der Compliance-Beauftragte Missstände fest, hat er die Geschäftsleitung (= A) zu informieren, die dann die notwendigen Massnahmen anzuordnen hat. C, der mit dem Vorgehen eigentlich nicht einverstanden ist, weil er es für illegal und unethisch hält, verdeckte Kassen zu schaffen, findet sich mit der Mehrheitsentscheidung ab, weil er den lukrativen Posten als Verwaltungsrat nicht gefährden will.

Umgesetzt wird der Plan dann dadurch, dass R, ein mit B befreundeter Rechtsanwalt, in die Sache eingeweiht wird. R erklärt sich bereit, Rechnungen für Beratungsaufträge zu stellen und die als angebliche Honorare für R verbuchten Gelder dann auf seinem Konto für die Zwecke der KMU AG bereit zu halten. R soll für seine Bemühungen 10% der angeblichen Honorare als Entschädigung behalten dürfen. In der Folge stellt R zwei Rechnungen über jeweils 100'000 CHF aus, die von der KMU AG bezahlt werden. Die Gelder, die zunächst auf dem Geschäftskonto seiner Kanzlei eingehen, überweist R sodann auf sein Privatkonto, auf dem sich bereits 100'000 CHF aus anderen (legalen) Quellen befinden.

Die Rechnungen werden in die Buchführung der AG eingeführt. Als D, der Compliance Beauftragte der AG, den A darauf anspricht, dass R seines Wissens nach gar keine Leistungen für die AG erbracht hat, welche die Zahlung derartiger Honorare rechtfertigen könnten, wird er von A mit der Bemerkung abgespeist, er könne entweder weiter wühlen oder aber am Jahresende einen fetten Bonus einsacken. D unternimmt darauf hin nichts weiter.

R erwirbt einige Wochen nach dem Eingang der Gelder der AG für sich einen gebrauchten Sportwagen zu einem Preis von 100'000 CHF. Er bezahlt diesen Wagen mit Geld, das sich auf dem Konto befindet, auf das er auch die Zahlungen der AG geleitet hat.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C, D und R

Aufgabe 2: Nachdem der Bonus am Jahresende nicht so ausfällt, wie von D erhofft und erwartet, wendet dieser sich mit einer anonymen Anzeige an die Polizei. In dieser teilt er mit, dass die KMU AG unter Mitwirkung von Rechtsanwalt R illegale Kassen gebildet habe. Der Polizeibeamte P, bei dem diese Anzeige eingeht, ist die KMU AG als ein ethisch handelndes Unternehmen und Rechtsanwalt R als seriöser Rechtsanwalt bekannt. P hält das alles für den Versuch eines Konkurrenten der KMU AG, dieser zu schaden. P möchte von Ihnen wissen, ob er auf diese – auch noch anonyme – Anzeige hin überhaupt etwas unternehmen muss und, wenn ja, was.

Aufgabe 3: Gehen Sie davon aus, dass gegen noch nicht näher bekannte verantwortliche Personen der KMU AG sowie gegen Rechtsanwalt R ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die Medien haben hiervon Wind bekommen und sind an Einzelheiten interessiert, weil im Verwaltungsrat der KMU AG mit B und C zwei überregional bekannte Politiker sitzen. Die Medien wenden sich an die zuständige Staatsanwaltschaft und verlangen Informationen zum Stand des Verfahrens.

- a) Kann oder muss der mit der Sache Staatsanwalt den Medien die gewünschten Informationen geben?
- b) Nehmen Sie an, der mit der Sache befasste Staatsanwalt äussert sich in einem Interview dahingehend, dass man einem geradezu haarsträubenden Fall von Wirtschaftskriminalität auf die Spur gekommen sei. Die Verwaltungsräte der KMU AG sollten aufgrund der illegalen Machenschaften, in die sie verwickelt seien, dringend abgelöst werden – und dies sofort und nicht erst nach der Verurteilung. C möchte von Ihnen wissen, ob derartige Äusserungen eines Staatsanwalts irgendwelche Konsequenzen für das Strafverfahren gegen ihn haben können.
- c) Nehmen Sie an, das Verfahren gegen den geständigen B ist mit einem Strafbefehl abgeschlossen worden. Der Journalist J möchte Einsicht in diesen Strafbefehl erhalten. Hat er einen Anspruch darauf?

Aufgabe 4: Der zuständige Staatsanwalt hat eine Strafuntersuchung gegen A, B, C und R eingeleitet. Er hat A zu einer Einvernahme vorgeladen.

- a) R teilt mit, dass er von A beauftragt worden sei, dessen Verteidigung zu übernehmen. Da er an dem für die Einvernahme geplanten Termin schon anderweitig einen Gerichtstermin wahrzunehmen habe, müsse der Termin der Einvernahme des A verschoben werden. Der Staatsanwalt möchte von Ihnen wissen, ob R den A überhaupt verteidigen könne und wie er – der Staatsanwalt – sich verhalten solle.
- b) Der von B beauftragte Verteidiger V teilt mit, dass er und sein Mandant (B) an der Einvernahme des A teilnehmen möchten. Der Staatsanwalt ist der Meinung, dass B und V kein Recht auf Teilnahme an der Einvernahme des A haben, weil mitbeschuldigte Personen und ihre Verteidigung kein Recht auf Teilnahme hätten, wenn und soweit sie – wie vorliegend B – selbst noch nicht einvernommen worden seien. V wendet hiergegen ein, dass sein Mandant ein Recht auf Teilhabe auch an Vernehmungen von Mitbeschuldigten habe. Unabhängig hiervon müsse aber jedenfalls ihm – V – die Anwesenheit erlaubt sein. Welcher Standpunkt ist korrekt?

Fall 3 (Meyer)

Sachverhalt

J gehört zu einer ethnisch homogenen und abgeschirmten Gang, die sich u. a. auf Schutzgeld-erpressung in ihrem „Bezirk“ spezialisiert hat. Ansässige Geschäftsleute haben eine umsatz-abhängige Sicherheitsabgabe zu leisten, deren Eintreibung J besorgt. Dabei bedient er sich, obwohl er sich niemals ohne seine Glock, die er in einem Holster verdeckt unter einer weiten Lederjacke trägt, zu seinen Touren durch den Bezirk aufmacht, äusserst selten brachialer Methoden; so auch im Fall des Tankstellenpächters P. Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage und sinkender Gewinnmargen verweigert dieser seit einigen Monaten die fälligen Zahlungen. Am späten Vormittag des 25. Juli 2011 begibt sich J daraufhin zur Tankstelle des P und trifft dort auf den Angestellten A, der die Tankstelle für P führt. A ist die Situation bei Erscheinen des J sofort klar, da er mit den Verhältnissen im Bezirk gut vertraut ist. J eröffnet ihm unumwunden, dass man nicht länger bereit ist, die Respektlosigkeit des P hinzunehmen und die Schulden sofort beglichen werden müssten. A erwidert, dass er solche Zahlungen nicht einfach ohne Rücksprache mit P tätigen könne. J entgegnet ihm kühl, dass A an der Tankstelle doch auch sonst schalten und walten dürfe, wie er wolle. Und habe er nicht diese süsse kleine Tochter? Bekannte hätten ihm berichtet, dass sie immer diesen langen Schulweg alleine mit ihrem Fahrrad zum abgelegenen Elternhaus zurücklege. Das sei doch wohl sehr leichtsinnig; man las doch gerade zuletzt immer so viel Unschönes in den Zeitungen. Der erstarrte A stammelt daraufhin, dass er verstehe, aber nicht genug Geld in der Kasse habe. Er werde die geforderte Summe aus dem Safe im Büro holen. Dort angekommen überlegt A kurz, durch das rückwärtige Fenster zu türmen. Schliesslich kennen nur er und P die Kombination des Safes. In Sorge um seine Tochter verwirft er diesen Gedanken und kehrt mit dem Geld in den Kassenraum zurück, wo er 20 100-Franken-Scheine an J übergibt. Auf dem Rückweg schlendert J noch beim Blumenladen des B vorbei. Für die Scheine des A erhält J einen schönen Blumenstrauss, den er später seiner Frau überreicht.

Kurze Zeit darauf wird J verhaftet. Die Polizei hatte ihn schon länger observiert und auch seinen Gang zur Tankstelle des P überwacht. Man ist sicher, dass die Beweise für eine langjährige Verurteilung des J genügen, doch verspricht man sich darüber hinaus tiefere Einblicke in die Strukturen der Bande. Insbesondere sucht man den endgültigen Beweis, dass alle Fäden im Blumenladen des B zusammenlaufen. Mehr als Indizien, das B der Pate des Bezirks ist, hat man wegen der ethnisch hermetisch abgeriegelten örtlichen Strukturen aber nicht. Doch J schweigt. Der sofort herbeigerufene Milieuanwalt M macht deutlich, dass es weder Aussage noch Kooperation geben wird. J berichtet dies auch seiner Frau F, die entsetzt ist über die Aussicht, dass J für lange Jahre ins Gefängnis gehen will, um die Bande zu schützen anstatt für ihre Familie zu sorgen. Sie beschliesst daher, sich auf eigene Faust an die Polizei und Staatsanwaltschaft zu wenden. Sie bietet den ermittelnden Beamten an, sich unter einem Vorwand zu B zu begeben und ihm im Gespräch selbstbelastende Aussagen über seine Rolle als Pate des Bezirks zu entlocken, wenn dafür im Gegenzug die Strafe ihres Mannes wesentlich gemindert wird. Die Staatsanwaltschaft zeigt sich äusserst interessiert, da sie sich berechnete Hoffnung macht, endlich in die inneren kriminellen Strukturen des Milieus vordringen zu können, was ihr bisher trotz intensiver Bemühungen verwehrt geblieben ist. Man will F daher zur besseren Beweissicherung mit einem Aufnahmegerät ausstatten und ihr zusagen, dass die Strafe nicht höher als drei Jahre ausfallen wird. Gleichwohl haben die beteiligten Staatsanwälte beträchtliche Bedenken hinsichtlich ihres Vorgehens. Zum einen sorgt man sich um die Gewährleistung der Verwertbarkeit einer künftigen Aufnahme. Zum anderen herrscht Unklarheit darüber, ob die neue StPO eine verbindliche und im Ergebnis verlässliche Zusage an F überhaupt zulässt. Der frischgebackene Staatsanwalt S wirft ein, dass nunmehr ein abgekürztes Verfahren geregelt sei, mit dem die Staatsanwaltschaft die Sanktionshöhe massgeblich

beeinflussen könne. Der altgediente Oberstaatsanwalt O ist skeptisch, ob derartige Absprachen wirklich erfasst sind.

Fragen

- 1) Prüfen Sie die Strafbarkeit des J nach den besonderen Bestimmungen (Zweites Buch) des StGB? (Gewichtung: 50 %)
- 2) Wäre die Aufnahme des Gesprächs – ggf. unter zusätzlichen Voraussetzungen – zulässig und verwertbar? Bestünde im Fall einer Verwertung das Risiko einer Verurteilung durch den EGMR? (Gewichtung: 25 %)
- 3) Welche prozessordnungsgemässen Möglichkeiten hat die Staatsanwaltschaft, um die intendierte Zusage an die F rechtswirksam in die Tat umzusetzen? (Gewichtung: 25 %)

Fall 4 (Weder)

Sachverhalt

Als die Tankstellen-Angestellte Silvia, geb. 12.8.1992, am 22. September 2011, um ca. 23.45 Uhr, an ihrem Arbeitsort in Schlieren/ZH damit beschäftigt war, sich auf die Schliessung der Tankstelle vorzubereiten und die dazu nötigen Abschlussarbeiten vorzunehmen, passte der als Betrüger vorbestrafte Eduard, geb. 18.4.1971, ihr am Hintereingang des Tankstellen-Gebäudes ab und hielt ihr, als sie Abfall im Container hinter dieser Tankstelle entsorgen wollte, unvermittelt eine nicht geladene Selbstladepistole der Marke „Manhurin“, Kaliber 9 mm Kurz, Waffennummer 12513, an den Kopf. Dabei verlangte er von Silvia ultimativ die Herausgabe von Geld und Wertsachen. In der Hoffnung, ein Kunde könnte allenfalls den Kundenraum betreten und ihr zu Hilfe kommen, hielt Silvia den Eduard sofort an, ihr in den Kundenraum zurück zu folgen. Während Eduard, in diesem Kundenraum angekommen, die Pistole weiterhin auf den Oberkörperbereich von Silvia richtete, versuchte diese aufforderungsgemäss, die Kasse zu öffnen, was ihr jedoch nicht gelang, weil sie in ihrer von Angst und Verzweiflung geprägten psychischen Verfassung nicht in der Lage war, den richtigen und ihr sonst geläufigen Sicherheitscode in die Kasse einzugeben. Ob diesem Umstand geriet Eduard derart in Wut, dass er Silvia mit einer Hand packte, sie hinter dem Ladenkorpus zu Boden warf und sie derart würgte, dass Silvia später der Polizei zu Protokoll gab, sie habe damals kurzzeitig das Bewusstsein verloren und, wie sie später festgestellt habe, unwillkürlich uriniert (Urinabgang; die zuständige Rechtsmedizinerin des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich hielt diese Angaben der Silvia im Protokoll der medizinischen Untersuchung vom 23. September 2011, 04.00 Uhr, fest, mit dem zusätzlichen Vermerk, dass Würgemale nicht feststellbar seien). Gleichwohl gelang es Silvia, Eduard davon zu überzeugen, dass sie in ihrer Aufregung den Sicherheitscode vergessen habe und die Kasse nach einem dreimaligen Eingeben eines falschen Sicherheitscodes eben blockiert sei. Ferner gelang es Silvia, Eduard von seinem weiteren Würgen abzuhalten, indem sie ihm die Herausgabe ihrer persönlichen Kreditkarte MasterCard, samt dazugehörigem PIN-Code, in Aussicht stellte. Eduard gab sich mit diesem „Angebot“ erst zufrieden, als Silvia darauf verwies, dass sie den PIN-Code für diese Kreditkarte auf einem Zettel in ihrem Portemonnaie notiert hatte. In der Folge übergab Silvia dem Eduard ihre Kreditkarte samt dem Zettel mit dem PIN-Code, worauf Eduard vom Tatort flüchtete, nicht ohne ihr vorher noch anzudrohen, dass er wieder einmal zurückkehren und sie erschossen würde, wenn der ihm bekanntgegebene PIN-Code falsch sei.

Noch auf seiner Flucht gelang es Eduard, im nahegelegenen Dietikon/ZH an einem Bankomaten mittels der Kreditkarte und dem PIN-Code den Betrag von Fr. 4'000.-- abzuheben. Als er einige Tage in Küsnacht/ZH erneut den Geldbetrag von Fr. 1'000.-- abheben wollte, wurde die Kreditkarte infolge Kartensperrung eingezogen.

Die Fr. 4'000.-- verwendete Eduard am 24. September 2011 im betragsmässigen Umfang von Fr. 1'500.-- für die Tilgung des Kaufpreises für die vorgenannte Selbstladepistole. Eduard, ein Waffennarr, hatte nämlich diese Pistole anfangs September 2011 von seinem Bekannten Linus, geb. 5.4.1973, in Zürich zum Preis von Fr. 1'500.--, zahlbar innert 30 Tagen, gekauft. Diesen Kauf hielten beide, Eduard und Linus, in einem mit dem notwendigen Inhalt versehenen Waffenkaufvertrag fest.

Um ihm selbst und dem im Zeitpunkt des Waffenkaufs gutgläubigen Linus Probleme in Zusammenhang mit dem Überfall auf die Tankstelle zu ersparen, ersuchte Eduard den Linus anlässlich der Tilgung des Kaufpreises, den Waffenkaufvertrag sofort zu vernichten. Dieses Ersuchen begründete Eduard damit, dass er mit der Waffe „einen Seich“ gemacht habe. Er selbst würde daher sein Exemplar ebenfalls vernichten. Linus kam dieser Aufforderung noch gleichentags nach, um sich so selbst Probleme zu ersparen.

Nachdem Linus aufgrund einer von der Kantonspolizei Zürich wegen dem Überfall in Schlieren/ZH durchgeführten Öffentlichkeitsfahndung (Art. 211 Abs. 1 StPO) am 25. September 2011 einen Bezug seines Bekannten Eduard zu diesem Delikt hergestellt hatte und Linus „das schlechte Gewissen plagte“, wandte er sich umgehend an einen ihm bekannten Polizeibeamten und schilderte den ihm – Linus - bekannten Sachverhalt. Anderntags, am 26. September 2011 wurde Eduard durch die Kantonspolizei Zürich an seinem Wohnort in Küsnacht/ZH verhaftet. Im Rahmen der dabei durchgeführten Hausdurchsuchung wurde sein Vertragsexemplar polizeilich sichergestellt. Eduard hatte es noch nicht vernichtet. Indessen hatte er die Pistole „an einem sicheren Ort“ ausserhalb seiner Wohnung versteckt, so dass diese Waffe anlässlich der erwähnten Hausdurchsuchung nicht sichergestellt werden konnte.

In der ersten polizeilichen Einvernahme vom 26. September 2011 bestritt Eduard jeglichen Tatvorwurf, und er behauptete, er hätte vom sichergestellten Kaufvertrag nichts gewusst. Er habe nie einen solchen Vertrag abgeschlossen oder gar unterzeichnet. Er könne nicht ausschliessen, dass ihm jemand, möglicherweise Linus, diesen Vertrag „untergejubelt“ habe. Bereits in der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. September 2011 widerrief er seine falschen Aussagen vom Vortag und legte gegenüber der zuständigen Staatsanwältin ein umfassendes Geständnis ab.

Silvia, deren Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum nur wenig überschreitet, konstituiert sich im Strafverfahren als Privatklägerschaft, ohne Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche zu stellen.

Materiellrechtliche Fragen

1. Strafbarkeit von Eduard?
2. Strafbarkeit von Linus?

(Es sind lediglich die Strafbestimmung des StGB zu prüfen; allfällige notwendige Strafanträge gelten als gestellt)

Prozessrechtliche Fragen

1. Ist das Geständnis von Eduard in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. September 2011 prozessual verwertbar, wenn Eduard zu Beginn dieser Einvernahme, nach den Rechtsbelehrungen gemäss Art. 158 StPO („miranda warning“), ausdrücklich auf den Beizug einer Verteidigung verzichtet hat und
 - a) er später, nunmehr amtlich verteidigt, sein Geständnis widerruft?
 - b) er später, amtlich verteidigt, an seinem Geständnis festhält?
2. Im Strafverfahren gegen Eduard beantragt die zuständige Staatsanwältin dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft.

a) Binnen welcher Frist ist dieser Antrag welchem Zwangsmassnahmengericht zu stellen? Darf diese Frist überschritten werden? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?

b) In ihrem Haftantrag bezieht sich die Staatsanwältin u.a. auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr, u.a. mit dem Hinweis, der psychiatrische Gutachter, welcher Eduard in dem gegen ihn wegen Betruges früher geführten Strafverfahren exploriert habe, habe bei Eduard eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und teilweise sogar sadistischen Anteilen diagnostiziert. Ist dieser Haftgrund unter diesen Umständen gegeben? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?

c) Steht der Staatsanwältin gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, keine Untersuchungshaft anzuordnen, innerkantonale Rechtsmittel zur Verfügung? Wenn ja, welches, bei welcher Rechtsmittelinstanz und mit welcher Rechtsmittelfrist? Wenn nein, wieso nicht?

d) Hat Silvia einen Anspruch darauf, dass sie vom soeben erwähnten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in Kenntnis gesetzt wird? Wenn ja, wieso und durch wen hat diese Mitteilung zu erfolgen? Wenn nein, wieso nicht?

3. a) Hat Silvia Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands?

b) Welche Behörde ist für die Beurteilung eines entsprechenden Ersuchens der Silvia zuständig? Besteht gegen den entsprechenden Entscheid ein Rechtsmittel? Wenn ja, welches und bei welcher Rechtsmittelinstanz? Wenn nein, wieso nicht?

4. Silvia, welche durch die Staatsanwaltschaft als „Belastungszeugin“ im Strafverfahren gegen Eduard einvernommen werden will, will letzterem dabei keineswegs persönlich begegnen.

a) In welcher prozessualen Stellung wird sie einvernommen?

b) Lässt sich dabei eine persönliche Begegnung mit Eduard vermeiden? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?

5. Im Rahmen der Verarbeitung des für Silvia traumatisierenden Überfalls verlangt sie im erstinstanzlichen gerichtlichen Hauptverfahren eine Einsichtnahme in das psychiatrische Gutachten, das die zuständige Staatsanwaltschaft betreffend Eduard erstellen liess.

a) Ist diese Akteneinsicht zu gewähren? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso nicht?

b) Besteht gegen den diesbezüglichen Entscheid ein Rechtsmittel? Wenn ja, welches und bei welcher Rechtsmittelinstanz? Wenn nein, wieso nicht?

Fall 5 (Summers)

Sachverhalt

Paul schloss am 12. September 2010 mit der Car GmbH einen Leasingvertrag über einen Aston Martin ab. Der Vertrag bestimmte, dass das Fahrzeug während der Vertragsdauer, aber auch nach Ablauf und Ablösung des Vertrages, im Alleineigentum der Car GmbH blieb. Im Weiteren wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart, dass der Verkauf des Fahrzeuges verboten sei.

Da Paul im Sommer 2011 finanziell knapp war und sich vom teuren Leasingvertrag befreien wollte, liess er das Fahrzeug von seinem Schulfreund Peter nach München überführen, wo dieser das Fahrzeug zu einem angemessenen Preis verkaufte. Peter ging zu jeder Zeit davon aus, dass der Aston Paul selbst gehört.

Nachdem das Verkaufsgeschäft über die Bühne gebracht und Peter wieder zurück in Zürich war, überredete Paul den Peter, mit ihm zur Polizei zu gehen, und das Fahrzeug als gestohlen zu melden. Zusammen machte man auf der Polizeiwache eine Diebstahlsanzeige, wobei Peter angab, dass er das Fahrzeug ausgeliehen hatte und es dann vor dem Four Seasons Hotel in Milano, wo er übernachtet hatte, weggekommen war. Paul bezahlte Peter für seine Dienste Fr. 5'000.00

Benno, Geschäftsführer der Car AG, bekam von der Sache Wind und fürchtete, dass die Versicherung A AG die Zahlung verweigern könnte. Er versandte an den zuständigen Sachbearbeiter der Versicherung A AG eine Email, die als Anhang einen sogenannten Trojaner enthielt. Sobald der Sachbearbeiter auf seinem zugriffsgeschützten Computer die angehängte Datei öffnete, installierte sich ein sogenanntes Spyer Programm selbst. Benno erhielt damit, nachdem der Sachbearbeiter der A AG mit dem Computer arbeitete Kenntnis vom eingegebenen Benutzernamen und Passwort. Mit diesem loggte er sich danach selbst ein und kontrollierte die den Fall von Paul betreffenden Dokumente, sortierte diese aus und leitete neue unangenehme Emails um oder veränderte sie zu seinem Vorteil.

Die Versicherung A AG, bekannt für die unkomplizierte Handhabung der Schadenfälle, bezahlte den Schaden in der Folge ohne das Ergebnis der Standardabklärungen abzuwarten und überwies der Car GmbH den Betrag von Fr. 165'000.00 als Restkaufsumme für den Aston Martin. Der Leasingvertrag wird aufgelöst und Paul wird aus seinen Verpflichtungen entlassen.

Aufgrund eines (un-)glücklichen Zufalls erfuhr schliesslich die Versicherung A AG von der Geschichte, machte eine Strafanzeige und forderte ihre Schadenszahlung inkl. Zins zurück. Im Rahmen der eingeleiteten Verfahren musste die Car AG die Schadenssumme der Versicherung zurückzahlen und konnte aufgrund der Insolvenz von Paul auch nicht auf diesen Rückgriff nehmen.

Auch Peter musste die erhaltenen Fr. 5000.00 schliesslich zurückzahlen. Wütend über die Entwicklung der gesamten Geschichte, geht er nach einem feuchtfröhlichen Ausgang, an der Tramstation einen älteren wartenden Mann an, gibt ihm eine Ohrfeige, tritt ganz nahe an ihn heran und verlangt aggressiv nach dessen Portemonnaie. Nach dessen Erhalt schickt er den Mann weg, durchsucht das Portemonnaie, muss aber feststellen, dass dieses leer ist. Bei nochmaliger Suche von Geldnoten ist überraschend eine Postcard, welche angeklebt auf ei-

nem “post-it Zettelchen“ einen Zahlencode trägt, sein Lichtblick. Peter fährt damit drei verschiedene Postautomaten an und kann so bei zwei Automaten je Fr. 1'000.00 abheben.

Mittels Foto Aufnahmen einer Überwachungskamera bei einem Postautomaten wird Peter identifiziert.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

Prozessrecht

1. In den folgenden Fällen verzichtet Staatsanwalt P auf die Eröffnung des Verfahrens und erlässt nach StPO 310 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Prüfen Sie, ob er rechtskonform gehandelt hat:
 - i) Artem hat Strafanzeige wegen Betruges erstattet. Er behauptet, dass er im Jahr 1995 von seinem Nachbar arglistig getäuscht bzw. betrogen wurde.
 - ii) Bob hat Strafanzeige wegen betrügerischem Konkurs und Pfändungsbetrugs nach Art. 163 StGB erstattet. Der Konkurs wurde wegen Fehlens der Revisionsstelle zu Unrecht eröffnet.
 - iii) Die Firma C meldet der Staatsanwaltschaft, dass ihr Hauptgebäude schwer durch einen Brandfall geschädigt wurde.
 - iv) David erstattet Strafanzeige in Zürich wegen einem Hackerangriff von X. X wird schon in London wegen verschiedener Hackerangriffe, inkl. dem von D, verfolgt.
 - v) Der Vorfall von iv) hat sich in einem anderen Kanton ereignet.
 - vi) Emilia ist 17 Jahre alt und erstattet Strafanzeige wegen Vergewaltigung, sie behauptet, sie wurde von einem Kollegen ihres Bruders angegriffen und zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Den Entscheid begründet Staatsanwalt O wie folgt: Die Strafanzeige sei von vornherein aussichtslos, weil sich kein hinreichender Tatverdacht ergeben habe. Es würde Aussage gegen Aussage stehen und es gäbe keine direkten Beweise.
2. Emilia (1a. vi) wird anders als der Kollege des Bruders über den Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung nicht informiert und erhält auch kein Dokument. Von dem Entscheid erfährt sie erst einen Monat später von ihrem Bruder.
 - i) Wie muss der Staatsanwalt formal korrekt vorgehen?
 - ii) Was sind die Vorgehens- bzw. Rechtsmittelmöglichkeiten für Emilia?
 - iii) Wie wird der Anwalt von Emilia unter Einbezug von BV und EMRK argumentieren, wenn er eine Eröffnung der Strafverfolgung erreichen will?
3. Melanie, Österreicherin mit einer Niederlassungsbewilligung, wird wegen des Verdachts des Drogenhandels in ihrem eigenen Restaurant in Zürich festgenommen. Bei der Durchsuchung des Restaurants fand die Polizei 100g Kokain, welche unter einem Sitzkissen versteckt waren. Zusätzlich fand die Polizei 2g Kokain im Safe von Melanie. Diese behauptet, sie wisse nichts von den Drogen im Restaurant. Sie gibt aber zu, dass sie selbst Kokain konsumiere.

- i) Wie wird der Staatsanwalt den Haftantrag begründen, wie wird der Strafverteidiger von Melanie vor diesem Hintergrund gegen die Haft argumentieren?
 - ii) Wie wird der Staatsanwalt bzw. die Verteidigung argumentieren, wenn in den Akten ein polizeilicher Vermerk, dass Alois Melanie als Dealer belastet habe, besteht. Wie wird das Zwangsmassnahmegericht entscheiden?
 - iii) Welche Rechtmittelmöglichkeiten bestehen für die Parteien gegen einen Entscheid des Zwangsmassnahmegerichts und wie sind diese Möglichkeiten ausgestaltet?
4. Anna kommt mit einem verurteilenden Entscheid wegen grober Verkehrsregelverletzung zu Ihnen. Der Entscheid geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 16. Oktober 2011, um 17.23 Uhr, wurde ein roter Alfa mit italienischem Kennzeichen auf der Autobahn von einer Radargeschwindigkeitskontrolle der Kantonspolizei erfasst. Die nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 6 km/h massgebende Geschwindigkeit betrug 148 km/h, wodurch die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 68 km/h überschritten wurde.

Als Halterin des Fahrzeugs ermittelte die Kantonspolizei Graubünden Frau DiGiorgio, wohnhaft in Arese. Nach dem in Frage kommenden Fahrzeuglenker befragt, machte diese von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Ein angefordertes Vergleichsfoto der Tochter von Frau DiGiorgio, Anna, ergab eine Ähnlichkeit mit der Fahrzeuglenkerin gemäss Radarfoto. Anna teilte zu einem späteren Zeitpunkt telefonisch mit, dass sie nicht Lenkerin des Fahrzeugs und im Tatzeitpunkt nachweislich bei der Arbeit gewesen sei. Dieser Behauptung wird nicht nachgegangen. Ebenfalls angefordert wurde ein Vergleichsfoto der zweiten Tochter von Frau DiGiorgio, Fulvia. Diese machte wie Frau DiGiorgio von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Aufgrund der Radarbilder, des Vergleichsfotos sowie der Wahrnehmungen des mit dem Fall befassten Polizeibeamten in Arese, der zwischen Anna und dem Radarbild eine sehr grosse Ähnlichkeit bejahte, wird die Lenkerschaft von Anna bejaht und die Verurteilung begründet.

Mit welchen Argumenten fechten Sie diesen Entscheid an?

Fall 6 (Bühler)

Sachverhalt

a) Albert wurde von seiner Nachbarin Nora darum gebeten, während ihrer Ferienabwesenheit über Ostern 2011 ihre Pflanzen zu giessen. Zu diesem Zweck übergab sie ihm ihren Haus Schlüssel. Als Albert diese Tätigkeit in Noras Haus in Zollikon am 29. April 2011 verrichtete, erblickte er auf ihrem Pult einen Zettel, auf welchem Nora ihre Zugangsdaten für das Online-Banking betreffend ihr Konto bei der Schweizer Bank aufgeschrieben hatte. Daneben lagen die entsprechenden Bankunterlagen. Albert notierte sich Benutzeridentität, Vertragsnummer und Passwort von Nora. Anschliessend begab er sich in seine Wohnung, wo er von seinem Computer aus unter Verwendung der notierten Zugangsdaten von Nora der Schweizer Bank den Auftrag erteilte, von deren Sparkonto den Betrag von Fr. 100'000.-- zugunsten seines eigenen Kontos bei der Horgener Bank in Horgen zu transferieren. Diese Transaktion wurde jedoch von der Schweizer Bank als ungewöhnlich erkannt und nicht ausgeführt. Nachdem Nora von der Bank informiert worden war und die Überweisung nicht genehmigte, wurde die Transaktion durch die Bank definitiv storniert.

b) Daraufhin beklagte sich der verschuldete und arbeitslose Albert bei seinem Kumpel Karl über seine andauernde schlechte finanzielle Situation. Dieser schlug Albert vor, einen Kleinkredit aufzunehmen. Zu diesem Zweck stellte er Albert einen Arbeitsvertrag zwischen ihm und Albert mit Datum vom 3. Juli 2009, eine Lohnabrechnung für den Monat Mai 2011 mit einem aufgeführten Bruttolohn von Fr. 8'000.--, datiert vom 27. Mai 2011, einen Lohnausweis für das Jahr 2010 sowie eine Arbeitsbestätigung von Karl an Albert vom 21. Juni 2011 aus, in welchem er bestätigte, dass Albert ungekündigt in seiner Firma tätig sei, und unterzeichnete alle vier Dokumente, obschon zwischen den beiden nie ein Arbeitsverhältnis bestanden hatte. Sodann bestellte Albert einen Betreuungsauszug und kopierte diesen unter Abdeckung sämtlicher eingetragener Betreibungen. Daraufhin schickte er am 2. August 2011 ein ausgefülltes Kreditantragsformular an die Kreditbank in Dietikon, welchem er die selbst erstellte Kopie des Betreuungsauszugs sowie die von Karl erhaltenen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung, Lohnausweis und Arbeitsbestätigung) beilegte. 10 Tage später überwies die Kreditbank die beantragte Kreditsumme von Fr. 30'000.-- auf Alberts Konto bei der Horgener Bank.

c) Ermuntert durch diesen Erfolg beantragte Albert Mitte August 2011 bei der Kreditkarten AG in Zürich ohne Wissen von Karl eine Kreditkarte, wobei er im Antragsformular an die Kreditkarten AG wahrheitswidrig angab, er sei bei Karl angestellt, wo er einen Monatslohn von Fr. 8'000.-- brutto erhalte, und sei schuldenfrei. Als Beilage schickte er Kopien derselben von Karl fabrizierten Dokumente (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung, Lohnausweis und Arbeitsbestätigung) sowie des manipulierten Betreuungsauszugs mit. Eine Woche später erhielt Albert die beantragte auf ihn ausgestellte Kreditkarte. Daraufhin tätigte er im September 2011 in verschiedenen Geschäften in Zürich mehrere Einkäufe im Betrag von insgesamt Fr. 20'000.-- und bezahlte jeweils mit der zugesandten Kreditkarte. Als er die Rechnungen der Kreditkarten AG in der Folge trotz mehrerer Mahnungen nicht bezahlte, wurde die Kreditkarte am 8. November 2011 gesperrt.

Materiellrechtliche Fragen

Strafbarkeit von Albert und Karl?

Prozessrechtliche Fragen

1. Die Schweizer Bank erstattet Strafanzeige gegen unbekannt.

- a) Darf sie das?
- b) Wie und bei wem ist eine solche einzureichen?
- c) Was wird dadurch bewirkt?

2. In der Folge wird Albert am 9. November 2011 verhaftet. Aus dem beigezogenen Strafregisterauszug erfährt der Staatsanwalt, dass Albert bereits mit Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Meilen vom 7. September 2010 wegen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.-- unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bestraft wurde. Als der Staatsanwalt am 10. November 2011 die Hafteinvernahme beginnt, erklärt Albert, er wünsche unverzüglich Rechtsanwalt Meier als Verteidiger. Der Staatsanwalt lehnt dies ab, da Albert gar kein Geld habe, um einen Anwalt zu bezahlen, und führt die Hafteinvernahme durch.

- a) Hat der Staatsanwalt korrekt gehandelt?
- b) Was bewirkt das Ausbleiben von Rechtsanwalt Meier?

3. Der Staatsanwalt stellt einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft. Dieser gelangt samt Untersuchungsakten am 11. November 2011 ans Zwangsmassnahmengericht. Albert hat immer noch keinen Verteidiger. Das Zwangsmassnahmengericht ist jedoch der Auffassung, dass ein solcher notwendig ist.

- a) Was wird es tun?
- b) Bis wann muss das Zwangsmassnahmengericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft entscheiden?

4. Nach Abschluss der Untersuchung erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Albert und beantragt eine unbedingte Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 10.-- unter Widerruf der mit Urteil vom 7. September 2010 ausgesprochenen bedingten Strafe als Gesamtstrafe.

- a) Bei welchem Gericht muss er die Anklageschrift einreichen (sachliche Zuständigkeit)?
- b) Darf das Gericht die beantragte Gesamtstrafe aussprechen?
- c) Das Gericht ist der Ansicht, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe von 15 Monaten als Gesamtstrafe angemessen wäre. Darf es eine solche aussprechen?

Fall 7 (Jean-Richard-dit-Bressel)

Sachverhalt

1.1 Ralf und Vinzenz wollen als Vermögensverwalter im Devisenhandel das schnelle Geld machen. Sie kommen überein, dass Ralf für den Handel und Vinzenz für die Anwerbung von Kunden zuständig ist. Ralf, der seine Banklehre abgebrochen hat, weiss, dass die Butterbank AG beim Devisenhandel ihre Gewinnmarge über sog. Interbank-Kommissionen von Fr. 325 pro gehandelter Million Franken generiert. Diese Kommission wird bei jedem Handelsabschluss auf den Interbankenkurs geschlagen und dem Kunden belastet. Die Butterbank AG gewährt den externen Vermögensverwaltern von diesen Kommissionen eine Retrozession von Fr. 250. Das klingt nach wenig, doch es wird viel, wenn sehr häufig oder mit grossem Hebel gehandelt wird.

Erläuterung: „Hebel“ bedeutet, dass bis für das Hundertfache des Kapitals des Kunden Devisen gekauft werden können: Hat der Kunde z.B. ein Grundkapital von Fr. 20'000 eingezahlt, können für Fr. 2 Mio. andere Währungen eingekauft werden. Er hat dann bei der Butterbank AG eine Schuld von Fr. 1'980'000, für die sein Fremdwährungsguthaben haftet. Sinkt der Fremdwährungskurs so weit, dass der Wert des Guthabens nur noch Fr. 1'980'000 beträgt, stellt das System der Bank die Position automatisch glatt. Vorher kann der Vermögensverwalter die Position glatt stellen, wann er will. Durch den Währungskauf von Fr. 2 Mio. und den späteren Verkauf für ca. Fr. 2 Mio. werden ca. Fr. 4 Mio. gehandelt, so dass durch den Vorgang Interbank-Kommissionen von ca. Fr. 1'300 anfallen.

Ralf erklärt das dem Vinzenz. Die beiden beginnen sich vorzustellen, was sie verdienen könnten, wenn es ihnen gelänge, Kundengelder von Fr. 1 Mio. anzuwerben. Etwa vierzig Trades pro Monat, je mit einem Hebel von 10, würden zu einer monatlichen Retrozession von Fr. 100'000 führen. Vinzenz fragt: „Kannst du denn so gut traden, dass du das wieder rausholst?“ Ralf meint nur: „Probieren geht über studieren!“

1.2 Ralf und Vinzenz sind ganz begeistert von dieser Idee. Das nötige Startkapital für Werbe- und Repräsentationskosten beschaffen sie sich bei der Bank Grossfuss & Co. AG als Kleinkredite von je Fr. 25'000. Bei Vinzenz geht das nicht, ohne seinen Betreibungsregisterauszug mit Tipp-Ex und Kopiergerät zu „reinigen“. Doch zur gegebenen Zeit zahlt auch er seinen Kleinkredit pünktlich zurück.

1.3 Nach der Kreditaufnahme kaufen Ralf und Vinzenz für Fr. 5'000 sämtliche Aktien der Kelle AG. Die Kelle AG wurde im Jahr 1964 gegründet und hatte damals den statutarischen Zweck: „Grosshandel mit Küchengeräten“. Als der Firmengründer sich im Jahr 2002 zur Ruhe setzte, fand er keinen Nachfolger, weshalb er Treuhänderin Petra beauftragte, das Unternehmen zu liquidieren. In solchen Fällen löscht Petra eine Aktiengesellschaft grundsätzlich nie im Handelsregister, sondern behält sie als leeren „Mantel“. Vinzenz, Liebhaber einer bestimmten Biersorte, ist von der Jahreszahl 64 besonders angetan. Petra meint, sie freue sich über einen Käufer, der eine gut gelagerte Aktiengesellschaft zu schätzen wisse. Petra weiss, dass Vinzenz über die Kelle AG Vermögensverwaltungskunden anwerben will.

1.4 Nach der Zweckänderung in „Vermögensverwaltung, v.a. im Devisenhandel“ entwirft Vinzenz, gelernter Grafiker, einen protzigen Hochglanzprospekt, wo die „langjährige Erfahrung und Tradition“ der Kelle AG sehr betont wird. Im Firmenlogo, auf dem Briefpapier, in den Vertragsformularen, in der Internetadresse, in den Visitenkarten, schlicht überall, wird die Jahreszahl 1964 prominent hervorgehoben: „KELLE AG, seit 1964“; „www.kelle-1964.com“ usw. Mit diesem professionellen Werbematerial und seiner sympathisch-gewinnenden Art überzeugt Vinzenz innerhalb kurzer Zeit eine beachtliche Zahl von Vermittlern und Investoren vom Potential der Kelle AG. Die gewonnenen 68 Investoren zahlen insgesamt rund Fr. 10

Mio. bei der Butterbank AG ein und erteilen der Kelle AG einen Vermögensverwaltungsauftrag für Devisengeschäfte.

1.5 Keiner der Investoren konnte sich vorstellen, in welcher Dimension Ralf und Vinzenz Retrozessionen erwirtschaften wollten und konnten.

1.6 Die Butterbank AG versendet keine Kontoauszüge und dergleichen. Die Kunden können jedoch mit entsprechenden Login-Daten über die Website www.butterbank.com Konteninformationen abrufen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen machen die Kunden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Damit rechnen Vinzenz und Ralf. Ralf versendet den Kunden in Absprache mit Vinzenz monatlich Saldo- und Performance-Meldungen mit reinen Fanzahlen.

1.7 Investor Otto, Coiffeurmeister, lässt sich von der Jahreszahl 1964 sehr beeindruckt. An einem Unternehmen, das es so lange gibt, müsse ja etwas dran sein, denkt er. Er überprüft das eigens noch im Online-Handelsregister und sieht dort tatsächlich: „1. Statutendatum: 18.02.1964“. Weil er zudem Vinzenz nett findet, zahlt er Fr. 100'000 bei der Butterbank AG ein und erteilt der Kelle AG dafür einen Vermögensverwaltungsauftrag.

1.8 Investor Karl, Buchhalter, durchschaut das mit der Jahreszahl sofort, findet aber nichts dabei. Die ausführlichen technischen und taktischen Erläuterungen von Vinzenz versteht er nicht ganz, will sich aber keine Blöße geben. Er findet, man müsse halt auch mal etwas wagen, und zahlt Fr. 100'000 ein, vereinbart aber schriftlich: „Handelsstopp bei 30% Verlusten“. Vinzenz unterschreibt das, aber denkt nicht daran, das einzuhalten.

1.9 Investorin Gertrud, Direktionsassistentin, ist Kundin von Otto. Dieser erzählt ihr nach einigen Monaten, wie toll seine Anlage bei der Kelle AG laufe. Gemäss den Kontoauszügen der Kelle AG habe er nun bereits Fr. 20'000 dazugewonnen. Das sei doch etwas Anderes als die mageren Bankzinsen. Gertrud findet das auch und investiert Fr. 200'000, ohne viel zu fragen.

1.10 Die Beweggründe der weiteren 65 Investoren sind teils ähnlich wie bei Otto, teils wie bei Karl und teils wie bei Gertrud.

1.11 Ralf erweist sich als Trader sehr geschickt. In den meisten Monaten gelingt es ihm, Gewinne zu erzielen, in einzelnen Monaten sogar, durch Gewinne die Kommissionslasten zu decken. Doch gleichwohl bewirken die exorbitanten Kommissionslasten, dass die Kundenguthaben kontinuierlich abnehmen und nach 31 Monaten vollständig aufgezehrt sind. Ralf hat zu den Fr. 10 Mio. durch den Handelserfolg Fr. 1 Mio. dazugewonnen. Diese Fr. 11 Mio. hat er in den 31 Monaten vollumfänglich in Interbank-Kommissionen umgewandelt, wovon die Butterbank AG Fr. 2.5 Mio. selber behält und Fr. 8.5 Mio. gemäss den monatlichen Abrechnungen sukzessive an die Kelle AG weiterleitet. Fernanda, die für die Butterbank AG Kollektivunterschrift zu zweien hat, erstellt die entsprechenden Abrechnungen und sieht sehr wohl, dass die Sache für die Kunden der Kelle AG nicht aufgeht. Sie findet aber, das sei nicht das Problem der Butterbank AG, und lässt den Dingen ihren Lauf.

1.12 Investor Karl kommt nach 26 Monaten auf die Idee, die Abrechnungen der Kelle AG online bei der Butterbank AG zu überprüfen. Er sieht die massive Diskrepanz und beginnt, rechtlich gegen die Kelle AG vorzugehen und nach Möglichkeit andere Investoren zu informieren. Da Ralf und Vinzenz dadurch unter Druck kommen, bitten Sie Fernanda, ihnen fortan die Retrozession bar auszuzahlen, was diese auch tut. Dieses Geld – total Fr. 1.4 Mio. – zahlen Ralf und Vinzenz je zur Hälfte auf ihre Nummernkonten im Fürstentum Liechtenstein ein. Im Geldwäscherei-Reglement der Butterbank hat es keine Vorschriften über die Auszahlung von hohen Bargeldbeträgen, wogegen bei hohen Bareinzahlungen ein Herkunftsnachweis verlangt wird.

Fragen

2.1 Strafbarkeit von (a) Ralf, (b) Vinzenz, (c) Petra und (d) Fernanda sowie (e) der Butterbank AG. [Der Tatbestand des Wuchers i.S.v. Art. 157 StGB ist nicht zu behandeln, da er nicht Prüfungsstoff ist].

2.2 Karl erstattet Strafanzeige. Staatsanwältin Daniela liest diese und möchte Karl polizeilich befragen lassen, um den Tatverdacht besser beurteilen zu können. Dazu will sie die Verteidigung nicht einladen, da sie die beschuldigten Personen vor einer allfälligen Hausdurchsuchungs- und Verhafts-Aktion nicht warnen will. Darf die Polizei eine Befragung ohne Gewährung von Parteirechten durchführen? Welches sind die Risiken und Konsequenzen, wenn sie das tut?

2.3 Daniela findet es übertrieben, alle 68 Investoren als Zeugen zu befragen. Sie befragt deshalb nur Otto, Karl und Gertrud. Den übrigen 65 Investoren sendet sie Fragebogen. Darf Sie das? Welche Nachteile und Risiken hat dieses Vorgehen? Wie kann sie die Nachteile mildern?

2.4 Daniela ist der Ansicht, sie müsse den 68 Investoren die Anklageerhebung nicht ankündigen und ihnen keine Frist für Beweisanträge ansetzen, da diese ja durch die Anklageerhebung nicht beschwert würden. Ohnehin hätten sich nur 25 Investoren als Privatk Kläger konstituiert. Zudem seien von 9 Investoren die aktuellen Adressen nicht bekannt. Wie muss Daniela korrekt vorgehen? Welche Risiken bestehen, wenn sie nicht (ganz) korrekt vorgeht.

2.5 Karl stellt den Antrag, er wolle alle Akten einsehen, namentlich auch die Dossiers der weiteren Geschädigten/Privatkläger. Wie muss Daniela vorgehen? Welche Risiken bestehen?

2.6 In der Anklageschrift äussert sich Daniela detailliert zu den Beweggründen von Otto, Karl und Gertrud, dagegen nur pauschal zu denjenigen der weiteren 65 Investoren. Dazu verwendet sie die Formulierungen gemäss Sachverhalt 1.5 und 1.10. Genügt das dem Anklageprinzip? Was spricht dafür, was dagegen?

2.7 Daniela eröffnet eine Strafuntersuchung auch gegen die Butterbank AG. Die Butterbank AG entsendet Fernanda, damit diese für die Butterbank AG in der Rolle der beschuldigten Person einvernommen werde. Geht das? Prüfen Sie alle Voraussetzungen.

2.8 Daniela möchte dem Gericht den Antrag stellen, bei der Butterbank AG Fr. 11 Mio. einzuziehen. Wie sind die Erfolgsaussichten? Analysieren Sie diese je separat für (a) die ganzen CHF 11 Mio., (b) den Teilbetrag von CHF 2.5 Mio. gemäss Sachverhalt 1.11 und (c) den Teilbetrag von CHF 1.4 Mio. gemäss Sachverhalt 1.12.